

# Nomenklaturregeln und Ehrenkodex : zum Fall Embrik Strands

Autor(en): **Lautner, Julius G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Schweizerischen Entomologischen Gesellschaft = Bulletin de la Société Entomologique Suisse = Journal of the Swiss Entomological Society**

Band (Jahr): **16 (1934-1936)**

Heft 8

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-400836>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Nomenklaturregeln und Ehrenkodex.

Zum Fall Embrik Strands.

Von Prof. Dr. Julius G. Lautner.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Entomologia-Zürich hat ihr volles Einverständnis mit den folgenden Ausführungen ausgesprochen.  
(Beschluß vom 8. November 1935.)

Der Oesterr. Entom. Verein hat in seiner Zeitschrift 1935, 58 ff., eine ihm zugegangene Vervielfältigung des Beschlusses des Vereins Entomologia-Zürich vom 24. IV. und der Schweiz. Entom. Gesellschaft vom 19. V. 1935 veröffentlicht. Prof. E. Strand<sup>1</sup>, Folia Zoolog. 1935, 160 ff. (30. VIII. 1935; zit.: nur Seitenzahl) ließ hierzu eine „Abrechnung“ erscheinen, ehe er von der offiziellen Veröffentlichung des Textes (zit.: „Beschluß“) in Mitt. SEG. 1935, 447 ff. (14. VIII. 1935) Kenntnis erlangte<sup>2</sup>. Zweck dieser Zeilen ist nicht Polemik gegen einen Mann, der Streitschriften nach eigener Angabe einem Rechtsanwalt vorzulegen pflegt, um sie gerade noch strafrechtlich unanfechtbar zu gestalten, sondern sachliche Berichtigung, Nachweis des Unverständnisses und Zurückweisung persönlicher Verdächtigungen. Damit wird die Debatte von unserer Seite aus endgültig geschlossen.

1. Wie sich Strand bemühte, die Gattung *Weberia* M. R. (hom.) in aller Eile (Protest SEG., Mitt. SEG. 1935, 148) umzutaufen<sup>3</sup>, veranlaßt offenbar seine Voreiligkeit in diesem Fall, Wesen und Inhalt des „Beschlusses“ völlig zu erkennen.

Der Beschluß ist kein „meuchlings ausgeführter Ueberfall“ (p. 175), kein gegen Strand „persönlich gerichteter Aufruf“ (p. 168); <sup>3a</sup> er ist in Z. 1 ein Antrag an die Ständ. Int. Komm. f. zool. Nomenklatur, in Z. 2 ein Vorschlag, der sich gegen die Praktiken aller Mißachter des Ehrenkodex (zit. EK) richtet<sup>4</sup>. Der Grund, den Antrag Z. 1 vorerst auf die Strandschen Umbenennungen zu beschränken, lag darin, daß kein anderer Fachgenosse derart beharrlich und andauernd sich der Verletzung des EK schuldig gemacht hat. Mit Fleiß und Leistung (p. 170) hat dies nichts zu tun. — Die Voreiligkeit Strands zeigt sich auch darin, daß er bei genauem Zusehen hätte erkennen müssen, daß der Publikation der Ztschr. ÖstEV. lediglich eine Vervielfältigung des Beschlusses (auf Grund Z. 3 b) zugrundelag; er weiß sich jedoch über den diesen Umstand hervorhebenden Beisatz bei meiner Unterschrift nur lustig zu machen (p. 168). Aus diesem Unverstehen ergibt sich sein Unfall auf der Kommajagd (u. 4). — Das Verkennen der Beschlußnatur führt schließlich zu gegen mich gerichteten Angriffen, obwohl ich als Präsident des Vereins selbst bei persönlicher Mißbilligung seiner Beschlüsse den erteilten Auftrag hätte ausführen müssen. Ich stehe jedoch nicht an, zu erklären, daß ich den Beschluß (nicht aber den Protest) initiierte und den Entwurf des Beschlusses verfaßte.

2. Strand verschärft seinen Angriff gegen den EK, verfälscht seinen Text und verschweigt, daß er ihn dennoch nach seinem Belieben respektierte.

Der EK sagt nicht, daß es „das Richtigste“ (p. 160) sei, das Homonym nicht ohne vorherige Verständigung des Autors zu verwerfen etc., er spricht

von „the proper action“ und unterscheidet (ohne Superlativ) lediglich: anständiges und anstandswidriges Verhalten. — Der EK ist nach Strand eine „Mißgeburt“ (p. 173), „töricht“ (p. 162, 171), „heuchlerisch“ (p. 170, 175), ein „Produkt der Heuchelei in Reinkultur“ (p. 162). Als Begründung führt er an, daß nicht alle Autoren Gentlemen seien (p. 162), daß der EK nur „oberflächliche und gedankenlose Menschen, zumal wenn sie feminin veranlagt sind“ (p. 161) anspreche und daß es eine „verdiente Strafe“ sei, wenn man dem Schöpfer eines homonymen Namens die Möglichkeit der Korrektur unterbinde (p. 166). Strand übersieht dabei zunächst, daß derselbe Zoologenkongreß, den er wegen des Beschlusses des EK als Brutstätte von Intrigen (p. 175), der nach dem Muster politischer Parlamente eine „demagogische Verhetzung der Masse (= Mehrzahl, in diesem Fall der Wissenschaftler)“ (!) betreibe (p. 162, vgl. auch p. 171), angreift, es gewesen ist, der die Nomenklaturregeln geschaffen hat, die Strand als Gesetze anerkennt. Daß Strand den Sinn des EK nicht zu erfassen vermag, ist zu verstehen; seine „Abrechnung“ und seine gegen Richter, Mortensen u. a. gerichteten Artikel beweisen dies durch ihren Ton, der wahrlich nicht gentlemanlike ist, zur Genüge. Wenn er aber die Begründung des „Beschlusses“ „erbärmlich“ und „geistesarm“ nennt (p. 172), so unterschlägt er eben die entscheidende juristische Begründung (Mitt. SEG. 1935, 448, 2. Abs.); Urheberrechte sind nur bei zwingender Notwendigkeit zu beschränken<sup>5</sup>. Doch schlägt auch nicht durch, was Strand (p. 171 f.) gegen die weitere Begründung des Beschlusses (Vermeidung des Umwegs über die Publikation des nomenklatorischen Autors bei Beachtung des EK) anführt. Bei Verstoß gegen den EK wird das Tier mit dem Namen des Verwerfers und seiner Publikation zitiert und der Leser ist gezwungen, die Originalbeschreibung noch besonders zu suchen, im andern Fall erfolgt das präzise Zitat mit dem Namen des Autors und den beiden Zitaten der Beschreibung und Berichtigung und der Ort der erstern ist unmittelbar zu ersehen.

Das merkwürdigste ist aber, daß Strand, selbst nach Aufnahme des Kampfes gegen den EK, in einzelnen Fällen seine Vorschrift beachtete. Als Beispiele seien angeführt: Fol. Zool. 1933 (!), 122 (Rhynchota: Loja Edm. Schmidt — Lojata Strand), wo er selbst darauf hinweist, den Autor (vergeblich) verständigt zu haben; Intern. Entom. Ztschr. 1932, 388 (Amelina Wagner), wo der Autor Strand für die Verständigung von der Präoccupation dankt. Wodurch ist dieses Verhalten Strands zu erklären? Sind es persönliche Beziehungen, ist es Laune oder das schulmeisterliche Verhalten, in einzelnen Fällen der Würdigkeit — eine derartige Auslese wäre doch schlimmste „horrible Arroganz“ (p. 163), die Strand bei andern sucht — die „verdiente Strafe“ (s. o.) nicht zu vollziehen? Gewiß ist Strand kein Vorwurf daraus zu machen, daß er ausnahmsweise den EK beachtete; aber warum dann nicht immer? Ist das „Produkt der Heuchelei“ in bestimmten Fällen doch brauchbar?

3. Das Bedauerlichste an Strands „Abrechnung“ sind seine frivol leichtfertigen Verdächtigungen, die er gegen Personen schleudert, die seine Auffassung nicht zu der ihren machen können. Nach dem Kaliber seiner Polemik gegen Richter, Mortensen u. a. war freilich nichts anderes zu erwarten. An erster Stelle sei erwähnt, daß Herr Müller-Rutz in keiner Beziehung zum Protest der SEG. und zum „Beschuß“ steht. Er hat sie weder angeregt, noch gefördert, noch war er an ihnen in irgend einer Weise beteiligt. Ich selbst kenne ihn persönlich nicht, noch stehe oder stand ich mit ihm in Korrespondenz. Er ist auch nicht Mitglied der „Entomologia“-Zürich.

Ueber die Verdienste des Herrn Müller-Rutz für die Erforschung der Kleinschmetterlingsfauna der Schweiz werden Berufenere als Strand zu urteilen haben, über die Person dieses in weiten Kreisen als bescheidener, stiller und gütiger Mensch bekannten Mannes, dem persönliche „Rache“ (p. 165) am weitesten liegt, vermag Strand noch weniger Auskunft zu geben. Wie er dazu kommt, MR. unter die gewerbsmäßigen „systematischen Geschäftemacher“ (p. 163), die „geschäftemachenden „Wissenschaftler““ (p. 174) einzureihen, ist unerfindlich. Verleumdungen schlimmster Art sind es, wenn Strand MR. „sicher“ (!) als „geistigen Urheber der beiden erwähnten Machwerke“ (Protest und Beschluß) (p. 169) und als denjenigen bezeichnet, der den Vorstand der SEG. mobilisierte (p. 166), wenn er von „Müller-Rutz und Co.“ (p. 167) und in diesem Zusammenhang von „Lautner und Müller-Rutz“ (p. 165), von „Lautner und seiner Clique“ (p. 169; 171) und meinem „Freund Müller-Rutz“ (p. 171) spricht. Auf welchen Gewährsmann kann sich Strand berufen, dem die persönliche Kenntnis der Dinge sicher (!) fehlt? Wer solche leichtfertige, unwahre Behauptungen aufzustellen pflegt<sup>6</sup>, der vermutet das Gleiche („objektive Unwahrheiten“) bei andern. Im Beschluß wurde gesagt, daß Strand kein Stück (nicht nur die Type) der Art *Niepeltia Strand* (n. c. b. m.) *platani* MR. gesehen hatte, als er die Verwerfung des Gattungsnamens vornahm. Das konnten wir mit gutem Gewissen behaupten. Strand bezeichnet dies als „eine Verdächtigung ohne Unterlage“, die ohne „viel Bedenken, eine Unwahrheit zu leisten“ (p. 167), geäußert wurde. Er wagt aber gar nicht, das Gegenteil zu behaupten, er kehrt vielmehr behend zu seinem Grundsatz zurück, daß es in rein nomenklatorischen Fragen auf die Kenntnis des Tiers nicht ankomme (p. 167)<sup>7</sup>. — p. 165 wird MR. der „böse Wille“ unterlegt, bewußt die „Schiebung“ begangen zu haben, den Namen *Weberina* „einzuschmuggeln“, nachdem Strand das Homonym *Weberia* bereits verworfen und den Namen *Niepeltia* gegeben hatte. Ich verstehe MR., obwohl sein Vorgehen objektiv (!) nicht richtig war; er hätte sich vorerst an die Ständ. Intern. Komm. mit dem Antrag wenden müssen, die Neubenennung Strands zu kassieren. Das ist der „zoologische Amtsweg“, den der Beschluß der Schweiz. Entom. Gesellschaft (zu Z. 1 in genereller Fassung) eingeschlagen hat. Man kann freilich auch anders überlegen und es schmälert m. E. das Verdienst des beschreibenden Autors nicht (und macht ihn nicht „straffällig“; s. o.), wenn er eine „nomenklatorische Schlinge“ übersah. Denn der Grundsatz, daß ein Verstoß gegen die guten Sitten wie eine Verletzung des Gesetzes anzusehen ist, ist Gemeingut der Rechtsordnungen moderner Kulturstaaten. So gesehen, führte aber der Verstoß gegen den EK ebenso wie der Vorstoß gegen die Nomenklaturregeln zur Nichtigkeit der Namengebung und damit wäre der Weg zur Korrektur des Homonyms für den Autor (ohne Entscheidung der Ständ. Komm.) freigegeben. Freilich schützt auch die Annahme der Rechtsstrenge der Regeln, die Strands Tätigkeit Vorschub leistet und die zur Anerkennung der vor Inkrafttreten des EK anstandswidrig vorgenommenen Benennungen verworfener Homonyma führt, nicht vor dessen Verdächtigung (p. 174 f.).

4. Strand sucht seine „Gegner“ zu erledigen, indem er ihnen Ungenauigkeit in ihrer Arbeit vorwirft<sup>8</sup>.

Bezüglich des Beschlusses führt er an, daß der Name *Bainbridge* falsch (*Bainbridge*) geschrieben sei und Z. 2 a. E. in Verstoß gegen Art. 22 der Regeln zwischen „*Niepeltia Strand*“ und „n. c. b. m.“ das Komma fehle. Der erste Fehler ist leider auch in dem von mir revidierten Text in Mitt. SEG. enthalten<sup>9</sup>; das Komma hätte Strand aber dort gefunden und es konnte von mir auch nicht nach seiner „Abrechnung“ korrigiert worden sein, da das Heft der Mitteilungen kurze Zeit vorher erschienen war. Hier haben Voreiligkeit und das Unvermögen, eine Beschlußvervielfältigung zu erkennen (o. i.), Strand den Fehlschuß tun lassen, da seine Beanständung auf einem Text fußt, den ich nicht in der Korrektur durchsehen konnte.

Wie es aber um die Reinlichkeit vor Strands eigener Tür beschaffen ist, mögen einige Beispiele aus seiner „Abrechnung“ zeigen.

a) Einfache Druckfehler: p. 169: „... Artikel besteht auf einem ersten Teil“; p. 172: Bedanken statt Bedenken (z. 30); b) Verstoß gegen die deutsche Grammatik: p. 173: „seinen Mangel an Kenntnisse“; p. 172: „aus den Bedenken“ ist „gar nichts übrig geblieben“; p. 175: „Wissenschaftlern oder solche“ (statt: solchen); c) Verstoß gegen die lateinische Grammatik: Umschlagtitel: Separatum ex: *Folia Zoologica et Hydrobiologica*. (Es ist verständlich, daß man den Zeitschrifttitel nicht in den Ablativ setzt; dann muß aber das „ex“ weg.) d) Verstoß gegen die Rechtschreibung: p. 168: „Herr Müller-Rutz und seine Drabanten“ (oder sollte diese „Verweichlichung“ die feminine Veranlagung (s. o.) der Verteidiger des EK symbolisieren?). e) Mangelnde Fähigkeit zur Uebersetzung aus dem Englischen (s. o. 2) <sup>10</sup>.

Die soeben eingetragene Entscheidung der Int. Komm. f. Zool. Nomenklatur zu dem ihr unterbreiteten Antrag (Z. 1 des Beschlusses und Beschluß SEG. vom 19. V. 1935, Mitt. SEG. XVI. p. 447; 450) hat folgenden Wortlaut: „Die Kommission bedauert, daß es unter den Zoologen jemanden gibt, der einer Regel des Anstands, die das gute Einvernehmen unter den Kollegen fördert, mit Absicht entgegenhandelt; sie fühlt sich aber zu weitem erzieherischen Schritten nicht befugt.“ Obwohl die Kommission die Nichtigerklärung der den EK. verletzenden Namengebungen Strands offenbar als ihre Kompetenz überschreitend betrachtet („nicht befugt“), ist damit doch die moralische Verurteilung des Verhaltens Strands von kompetenter Seite erreicht worden. Diese Feststellung der *dolosen Anstandsverletzung* wird es den Autoren, die der Beachtung des EK. Nachdruck verleihen wollen, umso besser ermöglichen, der unter Z. 2 des Beschlusses gegebenen Anregung zu folgen.

### Anmerkungen.

1 Die weitem Titel Strands sind in jeder seiner Publikationen zu lesen. Dies deshalb, weil Strand (p. 169) die Verdächtigung ausspricht, daß seine Titel bewußt unterdrückt würden («charakteristische Schiebung»). Möglich wird dies nur, weil er «Beschluß» und «Protest» zusammenwirft. Der von mir gezeichnete Beschluß nennt ihn aber siebenmal (unter elfmal) Professor, der Protest ist nur mit «Vorstand» unterschrieben.

2 Wenigstens erwähnt sie Strand in seiner «Abrechnung» nicht. — Eine weitere Publikation der Beschlußvervielfältigung mit zustimmender Vorbemerkung der Schriftleitung: Koleopt. Rundsch. 1935. 149 ff.

3 Wenn der Beschluß hervorhebt, daß man sich gegen Strands Umtaufen nur durch Inserat in einer Tageszeitung schützen könnte, so geschah dies nicht aus Unkenntnis der Unzulässigkeit (p. 173), sondern um die praktische Unmöglichkeit vor Augen zu führen.

3a Das Wort «Aufruf» wird im Beschluß nicht gebraucht; die einleitenden Worte der Publikation in der Ztschr. Ost. Ent. Ver. sind von deren Redaktion formuliert.

4 Wenn als Beispiel für die Zitierweise aus naheliegenden Gründen die Gattung *Niepeltia* Strand, n. c. b. m., erwähnt wurde, so ändert dies an dem klaren Wortlaut des Textes nichts.

5 Deshalb will Strand auch die Unterscheidung zwischen lebenden und verstorbenen Autoren nicht verstehen (p. 170). Eine Schutzfrist kann nach Lage der Dinge nicht geschaffen werden, weil der Erbe des Autors zumeist (mangels wissenschaftlicher Eignung) zur Umbenennung nicht befähigt sein wird. Die von Strand (ebd.) erwähnten tatsächlichen Schwierigkeiten der Unterscheidung bestehen nicht; sein Rechtsanwalt kann ihn belehren, daß der Jurist (und jeder nicht voreilige Mensch) derartige Dinge mit Leichtigkeit zu bewältigen vermag.



6. Hierher auch der gegen mich erhobene schwere Vorwurf, zitierte Literatur nicht gelesen zu haben (p. 172). Alle p. 172 f. genannten Schriften sind mir vorgelegen und ich habe sie gelesen, allerdings nicht mit dem Erfolg, daß «aus» den gegen Strand erhobenen Bedenken gar nichts übrig geblieben wäre.

7. Trotz dieser Einstellung würdigt mich Strand der Bezeichnung, keine Leuchte der Wissenschaft zu sein, weil er von mir keine zoologische Publikation gefunden habe (p. 168). Zur Beurteilung von Verstößen gegen den EK und die Berufssitte scheint dies also erforderlich, für nomenklatorische Fragen sind aber zoologische Kenntnisse nicht nötig! Trotzdem bezeichnet Strand seine Tätigkeit als mit Mühen und Auslagen verbundene «Entdeckungen» (p. 172 et passim). Wenn Strand mich verdächtigt, namensjägerische Gelüste zu besitzen (p. 174 f.), so möge er sich durch Einsicht in die Daten des Kürschner'schen Gelehrten-Lexikons beruhigen.

8. Auf andere allgemeine, die Beleidigungsform (juristisch) vielleicht noch entbehrende Ausdrücke, wie Einseitigkeit, Borniertheit, Verfolgungssucht, intriganter Streber etc., sei nur hingewiesen. Ferner: «Schweizerischer Ameisenhaufen» = Schweiz. Entom. Ges. (p. 164); «drolliger Name» Entomologia-Zürich (p. 168).

9. Dagegen nicht im Abdruck des Beschlusses in Koleopt. Rundsch.

10. Die leichtfertigen Behauptungen Strands und die Unrichtigkeit gebotener Daten gehören auch hierher. Tätigkeit und Qualität der Mitglieder des Vereins Entomologia-Zürich werden völlig falsch gezeichnet (p. 168). Natürlich stimmen auch die dort gebotenen Daten über meine Vereinsmitgliedschaft nicht.

## Internationaler Kongreß in Madrid.

Der Internat. Kongreß für Entomologie, der vor zehn Jahren als dritter in Zürich abgehalten wurde, fand dieses Jahr als sechster, vom 6. bis 12. September, in Spaniens Hauptstadt Madrid statt. Angemeldet waren mehr als 400 Teilnehmer aus aller Herren Länder, die zirka 250 Kongreßteilnehmer entsandten. Die Schweiz war durch zwei offizielle Abgeordnete vertreten. Die Verhandlungen fanden in den überaus zweckmäßig eingerichteten Hörsälen und Laboratorien des neuen Museums der Ciencias Naturales statt. In sechs allgemeinen und über zwanzig Sektionssitzungen wurden Fragen aus allen Gebieten der beschreibenden und der angewandten Entomologie behandelt: so allgemeine Entomologie, landwirtschaftliche und Forstentomologie, medizinische und Veterinärentomologie, Anatomie und Physiologie, Bienenzucht, Nomenklatur usw.

Eröffnet wurde der Kongreß in feierlicher Sitzung durch den Präsidenten der spanischen Republik s. E. Alcalá Zamora. Als Präsident des Kongresses amtierte der auf dem Gebiete der Zoologie und speziell der Entomologie höchst verdiente, greise Professor der Zoologie der Universität Madrid, Ignacio Bolivar y Urrutia. Die Universität Madrid beehrte in höchst feierlicher Sitzung fünf Vertreter der entomologischen Wissenschaft mit der Würde des Dr. h. c., nämlich einen Deutschen, zwei Franzosen, einen Engländer und einen Italiener.

Um die Kongreßteilnehmer mit der Kunst, dem Wesen und der Landschaft Spaniens bekannt zu machen, hatte die Leitung des Kongresses feierliche Empfänge im Regierungsgebäude, im Stadthause, sowie ganz- und halbtägige Ausflüge in die schöne und interessante Umgebung Madrids organisiert, so in das ehemalige königliche Schloß Pardo mit seinem schönen Park, in den Escorial, nach Toledo, nach Aranjuez, nach Segovia und wohl einen der genußreichsten Ausflüge auf die über 2000 Meter hohe Sierra de Guadarama, wo sich auch Gelegenheit zu entomologischem Sammeln bot.

In der Schlußsitzung, am 12. September, wurde als Versammlungsort des VII. Kongresses, der in drei Jahren stattfinden soll, Berlin bezeichnet und als Präsident Professor Martini, Hamburg, bestimmt.

Die Organisation des Kongresses war eine ganz vorzügliche und absolut tadellose. Die spanische Gastfreundschaft hat sich auch da wieder im besten Lichte gezeigt.

A. Sch.